

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

21 (28.4.1903)

Verordnungs-Blatt

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. April 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:
Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 38758. A. Jahresfreifarten 1903.
 Nr. 38427. C. Fahrpreisermäßigung.
 Nr. 38760. B. Verzeichnis der zum Viehtransport verwendbaren Wagen.

Nr. 39083. C. Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen.
 Nr. 39019. B. Vorschriften für den Telegraphendienst.
 Nr. 38684. A. Mitteilungen.
 Aufgefundenes Geld.
 Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 38758. A. Die Jahresfreifarten der Schweizerischen Bundesbahnen gelten vom 1. Mai l. J. ab auch für die mit diesem Zeitpunkt an die Bundesbahnverwaltung übergehenden Linien der bisherigen Jura-Simplon-Bahn.

Personenverkehr.

Nr. 38427. C. In der Zeit vom 8.—10. Mai l. J. findet in Karlsruhe die Feier des hundertjährigen Bestehens des I. Badischen Leib-Drägerregiments Nr. 20 statt. Den Teilnehmern, die sich durch eine den Regimentsstempel tragende Teilnehmerkarte ausweisen, wird für die badischen Staatseisenbahnen und die badische Strecke der Main-Neckarbahn Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß die in der Zeit vom 7. bis 9. Mai l. J. gelösten einfachen Personenzugsfahrtkarten III. Klasse nach Karlsruhe bis einschließlich 11. Mai auch zur Rückreise benutzt werden dürfen. Die Benützung von Schnellzügen ist ausgeschlossen. Auf Kilometerhefteinträge und Lokalzugsfahrtarten erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Tierbeförderung.

Nr. 38760. B. Die neue Ausgabe des Verzeichnisses der zur Viehbeförderung verwendbaren gedeckten Güterwagen wird den Dienststellen demnächst zugehen. Das im Jahr 1901 ausgegebene Verzeichnis ist auf 1. August l. J., auf welchen Zeitpunkt die Ummummerierung der Güterwagen vollzogen sein wird, an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Beförderung von Zeitungen.

Nr. 39083. C. Durch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Mai 1902 ist entschieden worden, daß die Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen (d. h. von Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, über den zweimeiligen Umkreis (15 km) des Ursprungsortes hinaus) als Reisegepäck gegen die Bestimmungen des Reichspostgesetzes verstößt und daher verboten ist. Ebenso ist die Abfertigung als Expressgut oder Traglast im Sinne des erwähnten Erkenntnisses unzulässig. Dagegen ist die Beförderung solcher Zeitungen als Handgepäck expresser Boten gestattet. Hinsichtlich der Größe, der Beschaffenheit und der Schwere des Handgepäcks wird auf die Vorschriften in

§ 28 Abs. 1 und 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung und die dazu erlassene badische Zusatzbestimmung verwiesen, die genau zu beachten sind.

Telegraphenwesen.

Nr. 39019, B. In den Vorschriften für den Telegraphendienst ist handschriftlich abzuändern: In der Überschrift zu § 73 und auf Seite 98 in der 3. und 6. Zeile von oben, sowie auf Seite 101 (V. Anhang) vorletzter Zeile des Absatzes 4, auf Seite 113 (Anlage III) zu Dieserseite unter „e“ und 117 (Anlage IV) in der Überschrift, ferner in § 75 unter „e“ das Wort „Hauptzusammenstellung“ in „Abschluß“; auf Seite 98 in der 3. Zeile von oben das Wort „eine“ in „ein“, „deren“ in „dessen“ und in der 6. Zeile von oben „Diese“ in „Dieser“ und auf der gleichen Seite in der 11. Zeile von oben das Wort „Zusammenstellungsformulare“ in „Abschlußformulare“, ferner auf Seite 101, Absatz 4, Zeile 4 das Wort „die“ in „den“ und in Zeile 5 das Wort „fertigende“ in „fertigenden“.

Mitteilungen.

Nr. 38684, A. Unter Bezugnahme auf die im Verordnungsblatt von 1901 Nr. 93 ergangene Bekanntmachung Nr. 173822, A. wird weiter bekannt gegeben, daß mit dem 1. Mai 1903 auch der Betrieb des bisherigen Netzes der Jura-Simplon-Bahn und der von ihr betriebenen Linien: Bière-Apples-Morges, Bulle-Romont, Coffonay-Bahnhof-Coffonay-Stadt, Wisp-Bermatt und Bal-de-Travers an die Schweizerische Bundesbahnverwaltung übergeht.

Von diesen Bahnlinien werden unter der Oberleitung der Generaldirektion der Bundesbahnen in Bern verwaltet werden:

a. die Strecken Basel-Delsberg-Biel, Delsberg-Delle, Sonceboz-Chaux-de-Fonds, Biel-Bern, Bern-Langnau-Luzern und Luzern-Wünig-Meiringen-Brienz durch die Kreisdirektion II in Basel und die übrigen Strecken durch die Kreisdirektion I in Lausanne. Für die Geschäftverteilung zwischen der Generaldirektion in Bern einerseits und den Kreisdirektionen I und II andererseits finden die Bestimmungen Anwendung, die in der erwähnten Bekanntmachung Nr. 173822, A. für die Kreise II und III mitgeteilt worden sind.

Zufundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 6. April im Bereiche des Bahnhofes in Mannheim und in Heidelberg abgeliefert ein Geldtäschchen mit 152 M. 40 Pf.;

am 9. April im Bereiche des Bahnhofes in Schlierbach der Betrag von 4 M.

Personalnachrichten.

Bestätigt:

als Eisenbahngeliebte: Rudolf Schmitz von Karlsruhe.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Wagenwärter:

Leo Bertsch von Bietigheim,
Friedrich Specht von Ueberlingen,
Peter Bürgy von Dossenheim;

als Schaffner:

Karl Karrer von Allensbach;

als Weichenwärter:

August Uecker von Wehr,
Georg Schmidt von Broggingen.

Zurückgekehrt:

Lokomotivführer Franz Straub in Billingen,
Lokomotivführer Johann Peter in Karlsruhe,
Lokomotivführer Anton Kilig in Konstanz, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,
Schaffner Joseph Kleiber in Freiburg,
Bahnwärter Friedrich Scholl, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
Bahnwärter Sebastian Hauswirth, auf Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
Weichenwärter August Haus, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,
Weichenwärter Andreas Loh, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen:

Schaffner Ludwig Bege in Karlsruhe (auf Kündigung).